

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 94 (2009)

Heft: 11

Artikel: Ethik in der Diskusion : Nationale Ethikkommission für Humanmedizin

Autor: Strub, Jean-Daniel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ethik in der Diskussion

Nationale Ethikkommission für Humanmedizin

FreidenkerInnen orientieren sich nicht nach Übernatürlichem sondern nach den sich permanent weiter entwickelnden Erkenntnissen zur Natur des Menschen. Wir stützen uns auf die Resultate der naturwissenschaftlichen Forschung, welche u.a. deutlich zeigen, dass Phänomene wie die Empathie und der Altruismus evolutiv in uns angelegt sind. Aus der «Hardware» des Menschen alleine ist aber keine Gesellschaftsordnung und keine tragfähige Ethik ableitbar. Die «Software», das kulturelle Fundament, liegt in der Aufklärung und den daraus entstandenen Vorstellungen des Individualismus, Humanismus und Liberalismus. Freie, mündige Menschen legen ihrem Handeln einen Gesellschaftsvertrag, eine Verfassung zugrunde. Dieser Vertrag ist nicht wie im Falle eines religiösen Dogmas in Stein gemeisselt sondern unterliegt dem wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritt, dessen Resultate in einer demokratischen Ausmarchung regelmässig als Modifikationen wiederum in den Vertrag einfließen.

Wir konstatieren heute ein Defizit an Bildung im Bereich Ethik. Es ist deshalb Teil unserer säkularen Vision, dass an Schweizer Schulen dieser Disziplin künftig eine grosse Bedeutung zugemessen wird.

Die atemberaubende Geschwindigkeit des Erkenntniszuwachses auf Gebieten wie der Molekularbiologie, der Genetik und der Neurobiologie lassen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft keine Wahl, sich in diesen grundlegenden Fächern und der darauf aufbauenden Biomedizin ein Mindestmass an Kompetenz anzueignen. Die FVS möchte einen Beitrag dazu leisten, dass der aktuelle Ethik-Diskurs, speziell im Bereich der Bio-Ethik, von einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Sie ist deshalb bestrebt, den Kontakt zu nationalen und internationalen Ethik-Kompetenzzentren auszubauen und im Laufe dieses Prozesses auch eigene Stellungnahmen in die Diskussion einzubringen.

Die Nationale Ethikkommission NEK des Bundes stellt sich im folgenden vor. ak

Die Nationale Ethikkommission NEK

Im Zuge der Gesetzgebungsarbeiten, welche vorab in den 1990er-Jahren zu mehreren Themenbereichen von hoher ethischer Relevanz und entsprechender Brisanz (etwa in den Bereichen Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin) an die Hand genommen oder abgeschlossen wurden, wurde auf Bundesebene die Einsetzung zweier nationaler Gremien beschlossen, die dem Bundesrat, dem Parlament und der Öffentlichkeit mit Blick auf ethische Fragen beratend zur Verfügung stehen sollen.

Die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) ist seit 1998 tätig; die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) seit Sommer 2001. Beide Organe sind unabhängige beratende ExpertInnenkommissionen, die zwar administrativ einem Bundesamt (die EKAH dem Bundesamt für Umwelt BAFU, die NEK dem Bundesamt für Gesundheit BAG) angegliedert sind, inhaltlich und in der Nutzung der ihnen zugeteilten finanziellen und personellen Ressourcen aber gänzlich unabhängig von der Bundesverwaltung funktionieren.

Während die EKAH sich mit ethischen Fragestellungen in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Tierversuche etc. befasst und dabei namentlich auch den Auftrag hat, das notorisch interpretationsbedürftige Verfassungskonzept der «Würde der Kreatur» (Art. 120 der Schweizerischen Bundesverfassung) im Hinblick auf konkrete ethische Fragestellungen zu schärfen, widmet sich die NEK ethischen Fragen in der Medizin und im Gesundheitswesen. Sie hat ihre gesetzliche Grundlage im

Fortpflanzungsmedizingesetz, das Ende 1998 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde. Die Verordnung über die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin präzisiert den Auftrag der Kommission in Art. 1 wie folgt:

«Die nationale Ethikkommission [...] verfolgt die Entwicklung der Wissenschaften über die Gesundheit und Krankheit des Menschen und ihrer Anwendungen. Sie nimmt zu den damit verbundenen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht beratend Stellung. Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- sie informiert die Öffentlichkeit über wichtige Erkenntnisse und fördert die Diskussion über ethische Fragen in der Gesellschaft;
- sie erarbeitet Empfehlungen für die medizinische Praxis;
- sie macht auf Lücken und gegebenenfalls auf Vollzugsprobleme in den Gesetzgebungen des Bundes und der Kantone aufmerksam;
- sie berät auf Anfrage die Bundesversammlung, den Bundesrat sowie die Kantone;
- sie erstellt im Auftrag des Bundesrats Gutachten zu besonderen Fragen.»

Beratende Funktion

Aus diesen Formulierungen geht ein zentraler Aspekt der Aufgabe beider Ethikkommissionen deutlich hervor: Als ExpertInnenkommissionen haben sie – wie andere ausserparlamentarische Fachkommissionen auch – ein rein beratendes Mandat. Sie entscheiden also in

keiner Weise, sondern geben aufgrund fundierter, ausgiebiger Sachdiskussionen Empfehlungen und Diskussionsanstösse ab, die sie zumeist in Form von Stellungnahmen der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen. Dabei handelt es sich teils um Grundsatzverlautbarungen, teils um Anregungen, wie ein bestimmter Bereich aus ethischer Sicht (gesetzlich) reguliert werden könnte bzw. sollte (beispielsweise die organisierte Beihilfe zum Suizid).

Zusammensetzung der Kommission

Mit Blick auf ihre beratende Funktion ist ein weiterer Aspekt, der in den Vorgaben für die NEK festgehalten ist, bedeutsam: Soweit es angesichts der begrenzten Anzahl Mitglieder möglich ist, soll sie ausgewogen und repräsentativ zusammengesetzt sein. Dies gilt für Geschlecht, Alter und Sprache ebenso wie für den Einbezug unterschiedlicher ethischer Ansätze. Der Gesetzgeber legt also grossen Wert darauf, dass die Zusammensetzung der Kommission nicht nur garantiert, dass alle relevanten fachlichen Perspektiven in die Diskussionen und Verlautbarungen der Kommission einfließen, sondern dass auch die massgeblichen philosophischen und weltanschaulichen Zugänge zu den ethischen Fragen unserer Zeit in den Arbeiten der Kommission zur Geltung kommen.

Ziel ist es, dem Pluralismus, der unsere Gesellschaft gerade in moralischen Fragen prägt, so weit als möglich Rechnung zu tragen. Für eine Ethikkommission mit dem dargestellten beratenden Mandat ist diese Zielsetzung in einem direktdemokratischen System, wie wir es in der Schweiz kennen, zweifellos von ernteter Bedeutung.

Derzeit besteht die NEK aus 18 Mitgliedern. Davon sind vier PhilosophInnen, zwei TheologInnen (katholisch und evangelisch), sieben MedizinerInnen aller relevanter Fachrichtungen, zwei JuristInnen, eine Biologin, eine Pflegewissenschaftlerin und eine Vertreterin der PatientInnenperspektive.

Der Präsident der Kommission, Prof. Dr. Dr. h.c. Otfried Höffe, lehrt Politische Philosophie und Ethik an der Universität Tübingen und gehört zu den prominentesten und einflussreichsten Philosophen der Gegenwart im deutschsprachigen Raum.

Alle Mitglieder und der Präsident werden vom Bundesrat unter Gewichtung der genannten Ausgewogenheitserfordernisse ad personam für eine Amtszeit von vier Jahren (max. zweimal verlängerbar) gewählt. Entsprechend vertreten alle Mitglieder in der Kommissionsarbeit ihre persönlichen ethischen Ansichten und haben nicht die Aufgabe, Positionen anderer Gremien, denen sie möglicherweise angehören, in die NEK einzubringen. Darin unterscheidet sich die Kommission in einem zentralen Punkt von vergleich-

baren Gremien anderer Länder, wo beispielsweise die Kirchen explizit in den Kommissionen vertreten sind.

Arbeitsweise der NEK

Blickt man auf die 16 Stellungnahmen, welche die Kommission bisher veröffentlicht hat*, wird der durchgängige – und einzig plausible – Anspruch der Kommission augenfällig, die eingenommenen Positionen rational und allgemein zugänglich zu begründen. Leitend für die Arbeiten der Kommission ist stets die Suche nach dem Konsens, d.h. nach den übereinstimmenden moralischen Ansichten, die sich aus den verschiedenen in der Kommission vertretenen Ansätzen ergeben.

Diese primäre Verpflichtung auf den Konsens, welche der Kommission als methodologischer Grundsatz gilt, ist aber nicht zu verwechseln mit der Suche nach dem Kompromiss, wie sie die politische Debatte prägt. Entsprechend kommt es nicht selten vor, dass die Kommissionsmitglieder nach eingehender Diskussion der jeweiligen Standpunkte zu einzelnen Fragen nicht zu einer gemeinsamen, konsensualen Position finden – in solchen Fällen werden in den Stellungnahmen der Kommission Mehrheits- und Minderheitsmeinungen ausgewiesen und allen Positionen der nötige Raum zugestanden. Denn gerade in einer pluralistischen Gesellschaft kann Beratung in ethischen Fragen nicht darin bestehen, die komplexen Fragestellungen stets mit eindeutigen Ja-/Nein-Antworten versehen zu wollen. Vielmehr muss es darum gehen, den unterschiedlichen Positionen, die sich aufgrund der unterschiedlichen Ausgangspunkte, mit denen an ethische Fragen herangegangen wird, ergeben, gerecht zu werden und sie mit ihren Begründungen und ihren Konsequenzen darzustellen. Mit anderen Worten: Die Entscheidungsfindung in ethischen Fragen – etwa bei der Beratung von Vorlagen oder bei Volksabstimmungen – wird der Politik und, dies vor allem, den einzelnen Bürgerinnen und Bürger von einer Ethikkommission niemals abgenommen. Ihre Aufgabe und ihr Zweck bestehen darin, dieser Entscheidungsfindung klärende Impulse zu verleihen, indem komplexe Sachverhalte und schwierige Fragestellungen aufgefächert werden und die ethische Diskussion zu diesen Themen der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Aktuelle Themen

Während die NEK seit Beginn ihrer Tätigkeit mit den „klassischen“ medizinethischen Fragen am Lebensanfang (z.B. Reproduktionsmedizin, Stammzellforschung, Embryonenforschung, Präimplantationsdiagnostik) und mit den entsprechenden Fragen am Lebensende (z.B. Beihilfe zum Suizid oder Patientenverfügungen) befasst ist, traten in jüngerer Zeit auch übergeordnete Fragen der modernen Medizin und der Ausgestaltung des Gesundheitswesens in den

Blick, namentlich Gerechtigkeitsfragen angesichts der notorisch knappen Ressourcen. Daneben befasste sich die NEK auch mit den Themen Transplantationsmedizin und Forschung am Menschen. Die Kommission wählt ihre Themenstellungen zumeist selbst und stellt sicher, dass sie diejenigen Fragen aufzugreifen vermag, mit denen sich Politik und Gesellschaft aktuell konfrontiert sehen oder die absehbarerweise auf sie zukommen. Gleichzeitig bearbeitet sie entsprechend ihrem Mandat auch Aufträge und konkrete Fragestellungen, die vonseiten des Bundesrats und der Bundesverwaltung, aber auch von anderen Stellen (z.B. Kantone) an sie herangetragen werden. In der aktuellen politischen Diskussion bewegen u.a. die Fragen rund um die organisierte Beihilfe zum Suizid und um die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) die Gemüter. Mit beiden Themen hat sich die NEK ausführlich beschäftigt; zu beiden hat sie je zwei Stellungnahmen veröffentlicht.

Suizidbeihilfe

Mit Blick auf die Beihilfe zum Suizid unterstützt die NEK in ihren Stellungnahmen 9/2005 und 13/2006 aus ethischen Gründen die in der Schweiz geltende liberale Regelung, die mit Art. 115 Strafgesetzbuch gegeben ist. Suizidbeihilfe ist demnach legal, solange sie nicht aus selbstsüchtigen Motiven erfolgt. Die Kommission empfiehlt keine Veränderung der strafrechtlichen Regelung in diesem Punkt, sieht aber Handlungsbedarf in anderen Rechtsbereichen. Um den bestehenden Problemen gerecht zu werden, die durch das Phänomen der Suizidbeihilfeorganisationen entstanden sind, ist es nach Auffassung der Kommission nötig, diese unter eine staatliche Aufsicht zu stellen. So soll die Einhaltung von Sorgfaltskriterien (präzisiert in der Stellungnahme 13/2006) für die Abklärung von Suizidhilfeentscheiden gewährleisten werden. Ebenso äussert sich die Kommission nicht grundsätzlich gegen die Suizidbeihilfe bei psychisch kranken Menschen – allerdings vertritt sie in dieser Frage eine vorsichtige Haltung und fordert den Vorrang der psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung. Wenn der Suizidwunsch Ausdruck oder Symptom einer psychischen Erkrankung ist, soll keine Beihilfe zum Suizid geleistet werden. Dies schliesst psychisch Kranke in der Regel, wenn auch nicht vollständig von der Suizidbeihilfe aus. Mit Nachdruck verweist die Kommission schliesslich auf die sozialethischen Risiken, die mit einer Verbreitung des assistierten Suizids entstehen. Die Betreuung vor allem der pflegebedürftigen und abhängigen Menschen muss so eingerichtet werden und die Angebote der palliativen Medizin müssen nach Ansicht der Kommission so gut verfügbar sein, dass das Entstehen von Suizidwünschen nicht gefördert wird. Denn: Die Gesellschaft hat eine

präventive Verantwortung in der Suizidproblematik, die nicht nur das Setzen rechtlicher Grenzen beinhaltet, sondern auch die Unterstützung für Pflegende und Betreuende umfasst.

Präimplantationsdiagnostik PID

Hinsichtlich der PID empfiehlt die NEK in ihren Stellungnahmen 10/2005 und 14/2007, das bisher geltende vollständige Verbot dieser Praxis (vgl. Art. 5 Abs. 3 Fortpflanzungsmedizingesetz) zugunsten einer eingeschränkten Indikationslösung aufzuheben. PID soll nach Ansicht der Kommission bei Paaren erlaubt sein, bei denen bekannte genetische Risiken für eine schwere Krankheit des Kindes bestehen. Ebenfalls zulässig soll die PID für Paare werden, die sich zur Sterilitätsbehandlung einer in vitro-Fertilisation unterziehen (es soll also erlaubt sein, Embryonen in vitro zu untersuchen um Chromosomenanomalien auszuschliessen, die die Entwicklung des Embryos behindern oder verhindern). Ausgeschlossen werden sollen hingegen die positive Selektion nicht krankheitsgebundener Merkmale, Wunscheigenschaften oder sogar des Geschlechts (die sogenannten Designer-Babys). Eine Mehrheit der Kommission befürwortet in der aktuellsten Verlautbarung zum Thema (14/2007) auch die Zulassung der PID zum Zweck der Auslese nach immunologischen Merkmalen, um mit Zellen des neuen Kindes eine Therapie für ein schon existierendes Kind zu ermöglichen (die sogenannten Retter-Babys). Das zentrale ethische Argument, das ein Verbot der PID fragwürdig macht, ist der Widerspruch, der sich für Paare mit einem bekannten genetischen Risiko ergibt: Für sie ist es heute erlaubt, eine Schwangerschaft «auf Probe» einzugehen und nach einer Pränataldiagnostik (PND) eventuell abzubrechen; es ist aber verboten, den Embryo bereits vor seinem Transfer in die Gebärmutter zu untersuchen. Für die Mehrheit der Kommission ist es nicht nachvollziehbar, warum ein in vitro gezeugter Embryo vor der Übertragung in die Gebärmutter nicht auf schwere Erbkrankheiten getestet werden kann, wenn der viel weiter entwickelte Fötus mittels pränataler Diagnose untersucht und die Schwangerschaft gegebenenfalls abgebrochen werden kann. Vor dem Hintergrund dieser Position hat sich eine Kommissionsmehrheit in der im Mai 2009 abgeschlossenen Vernehmlassung kritisch zum – restriktiveren – bundesrätlichen Vorschlag für die Aufhebung des PID-Verbots geäußert. Hevorerheben ist jedoch, dass eine Minderheit der NEK-CNE die Beibehaltung des vollständigen PID-Verbots empfiehlt und teils abweichende Minderheiten eine restaktiv gehandhabte Zulassung befürworten.

Dr. des. Jean-Daniel Strub
Leiter Sekretariat und Geschäftsstelle NEK

*Alle Publikationen sowie zahlreiche weitere Informationen auf www.nek-cne.ch